

› STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
Änderung des Gesetzes über
Energiedienstleistungen und andere
Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des
Energieeffizienzgesetzes vom 03.04.2024 und
zum Entwurf einer Energieauditorenfort- und
Weiterbildungsverordnung

Berlin, 18.04.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.„

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und zum Entwurf einer Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung (EnAuditFoV) Stellung zu nehmen. Die Entwürfe sind noch nicht innerhalb der Bundesregierung final abgestimmt. Daher behält sich der VKU vor, im weiteren Gesetzgebungsprozess ggf. ergänzende bzw. weiterentwickelte Anpassungsvorschläge einzubringen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Kommunale Unternehmen sind von den Einspar-/Effizienzvorgaben des EDL-G und EnEfG in unterschiedlicher Weise adressiert:
 - Sie bieten die Durchführung von Energieaudits als Energiedienstleistungen an. Damit fallen sie sowohl unter die geplanten Neuregelungen des EDL-G als auch unter den Entwurf der Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung.
 - Sie sind Betreiber von Rechenzentren. Hierzu zählt u. a. die Bereitstellung von Rechenleistung für die Kommunalverwaltung, Unternehmen der Daseinsvorsorge und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - Sie nutzen Abwärme für die Einbindung in kommunale (Fern-)wärmenetze. Gleichzeitig sind viele kommunale Unternehmen, wie z. B. Betreiber von Rechenzentren potentielle Einspeiser von Abwärme.

Positionen des VKU in Kürze

EDL-G-ÄndG:

- Es bedarf einer Klarstellung, dass unternehmensinterne Energieauditoren auch zukünftig verpflichtende Energieaudits nach EDL-G-ÄndG durchführen können: Diese Regelung wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und trägt zur Kostenbegrenzung bei.
- Bereits bei der BAFA zugelassene Energieauditoren von der Weiterbildungsverpflichtung ausnehmen: Die aktuelle Regelung hätte zur Folge, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes alle zugelassenen Energieauditoren ihre Zulassung verlieren.
- Doppelstrukturen vermeiden: Kompatible Ausgestaltung der Vorgaben für die Anerkennung von Weiter- und Fortbildung für Energieauditoren und dem Förderprogramm "Bundesförderung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme, Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247".
- Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Anschlussdurchführbarkeit an Fernwärme- oder Fernkältenetze streichen: Bewertung sollte Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung oder der jeweiligen Fernwärmesatzung bleiben.

EnEfG-ÄndG.:

- Anpassung der Definition öffentliche Stellen: Klarstellung, dass Organisationseinheiten der Kommunen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, aber auch Eigenbetriebe keine öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind. Ausnahmeregelung für Rechenzentren, die primär zur Erbringung anderer Zwecke dienen, in denen aber IT- und Netzwerkkommunikationsausrüstung zum Teil verbaut ist: Leitzentralen, auch Leitwarten und Leitsysteme, insbesondere der kommunalen Energie- und Wasserwirtschaft, sind besonders schutzbedürftig. Die Informationspflichten gem. § 13 EnEfG würden diese Schutzbedürftigkeit konterkarieren.

Vorbemerkungen

Der VKU begrüßt, dass im **EDL-G** die Fortbildung in Inhalt und Umfang im Wesentlichen den bestehenden Anforderungen im Rahmen des Modul 1 der EBN-Förderung gleicht. Wichtig ist, dass die im Rahmen der EBN oder der Energieauditverpflichtung durchgeführten Fortbildungen gegenseitig anerkannt werden. Damit mit Inkrafttreten des novellierten EDL-G ausreichend Energieauditoren zur Verfügung stehen, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die bereits bei der BAFA zugelassenen Energieauditoren Bestandsschutz haben und damit von der Weiterbildungspflicht ausgenommen sind. Ebenfalls sollte klargestellt werden, dass weiterhin interne Auditoren Energieaudits nach diesem Gesetz durchführen können, sofern deren Unabhängigkeit organisatorisch sichergestellt ist.

Mit der Novellierung des EDL-G wird der sog. Energieleistungsvertrag als Alternative zum verpflichtenden Energieaudit neu eingeführt. Grundlage hierfür bildet die Vorgabe der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Es fehlen allerdings die Einsatzmöglichkeiten dieses neuen Instrumentes. Diese müssten noch beschrieben werden. Insbesondere fehlen Kriterien zum Inhalt und Umfang.

Der VKU begrüßt, dass das **Energieeffizienzgesetz (EnEfG)** teilweise überarbeitet und damit praktikabler ausgestaltet werden soll. Diese Anpassung trägt zum Bürokratieabbau in den Unternehmen und zur Entlastung der vom Fachkräftemangel betroffenen Energieauditoren bei. Die gleichzeitig geplante Fristverkürzung für die Erstellung von Umsetzungsplänen ist jedoch nur dann möglich, wenn alle Informationen/Vorgaben für die Durchführung vorliegen. Da diese noch ausstehen, sollte eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten implementiert werden.

Das BMWK sollte prüfen, ob die bestehende Durchführungsfrist von 20 Monaten für die Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels um mindestens sechs Monate verlängert werden kann. Als positiv wird die Verschiebung der Übermittlungsfrist an die Plattform für Abwärme auf den 01.01.2025 bewertet. Begrüßt wird, dass der Vorschlag für die Einführung von Bagatellgrenzen für die Berichtspflicht von Abwärmepotentialen bei der Plattform für Abwärme aufgegriffen wurde. Damit die Unternehmen die Bagatellgrenzen bei der Zusammenstellung ihrer Daten einstellen können, müssen diese bis spätestens 30.06.2024 vorliegen. Wir regen an, dass zunächst die Sektoren mit den größten Abwärmemengen, insbesondere in einem technisch gut nutzbaren Temperaturbereich, unter die Übermittlungsverpflichtung fallen. Die Erfassungsbreite- und tiefe könnte dann in den Folgejahren kontinuierlich gesteigert werden.

Der VKU fordert im Rahmen der Überarbeitung eine Anpassung der Definition der öffentlichen Stellen. Aufgrund der heterogenen Unternehmensformen bei kommunalen Unternehmen besteht hier weiterhin Unklarheit, insbesondere in der Wasserwirtschaft. Insofern sehen wir die Notwendigkeit klarzustellen, dass Organisationseinheiten der Kommunen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie Eigenbetriebe, aber auch kommunale Zusammenschlüsse wie Zweckverbände ebenfalls keine öffentlichen Stellen i. S. des Gesetzes sind. Wir fordern die Bundesregierung auf, den Beschluss des Bundesrates vom 12.05.2023, dass kommunal getragene Einrichtungen, Unternehmen und Anstalten einschließlich der Zusammenschlüsse wie beispielweise Zweckverbände durch das EnEfG nicht verpflichtet werden sollten (Ziffer 1 in Bundesrats-Drucksache 169/23 - Beschluss¹), mit der vorliegenden Novelle umzusetzen. Aufgrund des Durchgriffsverbots ist es zudem sinnvoll, die gesamte kommunale Ebene nebst Beteiligungen auf der Ebene der Länder zu regeln und beim Bundesgesetz herauszulassen. Andernfalls ist gerade für die betroffenen kommunalen Unternehmen der Wasserwirtschaft nicht verständlich, welche Gesetzesvorschriften sie zu erfüllen haben. Wie auch bei den Kommunen können die Länder über eigene Regelungen entsprechende Vorgaben für kommunale Einrichtungen und Unternehmen festlegen.

Ebenfalls muss im Gesetz zweifelsfrei klargestellt sein, dass die Leitzentralen, auch Leitwarten bzw. Leitsysteme der kommunalen Energie- und Wasserversorgung nicht unter die Regelungen für klimaneutrale Rechenzentren fallen. Dabei ist der Spielraum der EED auszunutzen. Insbesondere sollten durch das EnEfG keine Leitzentralen, Leitwarten bzw. Leitsysteme adressiert werden, die die Anforderungen insbesondere des Art. 12 EED d (Nennanschlussleistung von mindestens 500 kW) nicht erfüllen.

Darüber hinaus spricht sich der VKU dafür aus, sowohl bei der Umsetzung des EDL-ÄndG als auch bei der Fortführung der Umsetzung des EnEfG und des EnEfG-ÄndG die ggf. hierfür erforderlichen Merkblätter erst nach Erarbeitungs- bzw. Überarbeitungsabschluss zu veröffentlichen. Die aktuelle Praxis der häufigen Überarbeitungsschleifen, die auch mit der damaligen nationalen Umsetzung der EED parallel zu deren Erarbeitung zusammenhängt, führt zu vermeidbaren Unsicherheiten und Doppelarbeiten bei den adressierten Unternehmen, wie z. B. bei der Plattform für Abwärme oder beim Energieeffizienzregister für Rechenzentren (u. a. Delegierter Rechtsakt der EU-Kommission zur EED).

¹ [TOP024=0169-23\(B\)=1033.BR-12.05.23 \(bundesrat.de\)](https://www.bundesrat.de/1033.BR-12.05.23)

Stellungnahme

Zu Artikel 1 Nr. 7 a) aa) Nr. 4 (zu § 8a Absatz 1 des Entwurfs des EDL-G-ÄndG)

Regelungsvorschlag:

Die geplante Ergänzung zur Erfassung ist zu weitreichend und sollte daher vereinfacht werden. Die Pflicht zur Erfassung von „möglichen Inhaltsstoffen“ ist zu streichen.

Begründung:

Die Betrachtung von Abwärmepotentialen sollte sich auf relevante Wärmemengen beschränken. Insbesondere die Betrachtung von möglichen Inhaltsstoffen sollte gestrichen werden. Hintergrund ist, dass ggf. alle möglichen Inhaltsstoffe vom Kunden gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand bestimmt werden können. Die Identifizierung bindet sowohl im auditierten Unternehmen als auch beim Energieauditor umfangreiche Kapazitäten und führt daher zu einer Verteuerung des Energieaudits.

Damit das EDL-G und das EnEfG konsistent sind, sollten darüber hinaus Bagatellgrenzen für diese Regelungsvorgabe einheitlich zur geplanten Anpassung des § 17 Absatz 5 und 6 des EnEfG-Entwurfs formuliert werden.

Zur Vereinheitlichung der Vorgaben der Regelungsvorgaben des EDL-G und des EnEfG ist der gleichlautende Regelungsvorschlag in § 8 Absatz 3 Nr.1 EnEfG entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1, Nr. 7a) aa) Nr. 8 (zu § 8a Absatz 1 des Entwurfs des EDL-G-ÄndG)

Regelungsvorschlag:

Die Bewertung der technischen und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärmennetz oder Fernkältenetzes sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die geplanten Regelungen gehen an der Zielintention des Energieaudits gem. Artikel 1 Nr. 4 EDL-G Entwurf (zu § 2 Nr. 4 des Entwurfs des EDL-G) vorbei, also der Feststellung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen. Die Bewertungen der technischen und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärmennetz oder Fernkältenetzes sollten daher Teil der kommunalen Wärmeplanung oder der jeweiligen Fernwärmesatzung vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 1, Nr. 7 a) cc) (zu § 8a Absatz 10 des Entwurfs des EDL-G-ÄndG)

Regelungsvorschlag:

Die bisherige Regelung aus § 8b Abs. 4 S. 4 EDL-G ist in den vorliegenden Gesetzentwurf mit aufzunehmen. Nr. 10 ist um folgende Sätze zu ergänzen: "Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden."

Begründung:

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit von der Regelung des internen Auditors Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit sollte weiter bestehen bleiben, da diese Regelung dem Fachkräftemangel entgegenwirkt und zur Kostenbegrenzung beiträgt.

Zu Artikel 1, Nr. 7 c) bb) (zu § 8a Absatz 3 des Entwurfs des EDL-G-ÄndG)

Regelungsvorschlag:

Die elektronische Vorlage muss mit allen gängigen Softwareprogrammen, wie z. B. Excel kompatibel sein und branchenspezifische Anforderungen an ein Energieaudit abbilden können.

Begründung:

Die geplante Vereinheitlichung des Energieauditberichts wird unterstützt, da sie den Prozess der Durchführung des Energieaudits verbindlich regelt. Die Vorlage muss jedoch ausreichend flexibel sein, damit Energieauditoren die branchenspezifischen Gegebenheiten des zu auditierenden Unternehmens im erforderlichen Maße berücksichtigen können. So können z. B. bei einer zu auditierenden Bäckerei andere Schwerpunktsetzungen als bei einem zu auditierenden Logistikunternehmen erforderlich sein. Ebenfalls führen Energieauditoren im Rahmen des Auditierungsprozesses Berechnungen mittels Softwarelösungen durch. Die erstellten Tabellen müssen unproblematisch in die geplante elektronische Vorlage hochgeladen und implementiert werden können.

Zu Artikel 1, Nr. 14 (zu § 13 des Entwurfs des EDL-G-ÄndG)

Regelungsvorschlag:

Bereits bei der BAFA zugelassene Energieauditoren sind von der Verpflichtung zur Weiterbildung ausgenommen. Eine entsprechende Klarstellung ist in der Gesetzesbegründung mit aufzunehmen.

Begründung:

Mit der Novellierung des EDL-G ist für die Durchführung von Energieaudits nach diesem Gesetz eine vorherige Zulassung des BAFA erforderlich. Eine Zulassungsbedingung stellt

die Teilnahme an einer vom BAFA anerkannten Weiterbildung dar. Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die bereits zugelassenen BAFA-Auditoren Bestandsschutz haben und damit von der Weiterbildungspflicht ausgenommen sind.

Zu Artikel 1, Nr. 8 (zu § 8b Abs. 2 des Entwurfs des EDL-G-ÄndG)

Regelungsvorschlag:

Die Vorgaben für die Anerkennung von Weiter- und Fortbildung für Energieauditoren nach diesem Gesetz müssen mit denen für das Förderprogramm "Bundesförderung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)", Modul 1: Energieaudit DEN EN 16247" kompatibel sein. Weiterhin müssen die Begrifflichkeiten "Weiterbildung" und "Fortsbildung" bei beiden Instrumenten gleich angewandt werden.

Begründung:

Damit diese Synergien vollumfänglich genutzt werden können, ist es wichtig, dass die Fortbildungen auch gegenseitig in Ansatz gebracht werden können. Hintergrund dieser Forderung ist, dass die EBN-Energieberater in der Energieeffizienz-Experten-Liste bei der Dena geführt werden und die Energieauditoren in der Anbieterliste beim BAFA. Das BMWK sollte prüfen, wie eine gegenseitige Anerkennung der Fortbildungsträger geregelt werden kann.

Weiterhin wird angeregt, die Begrifflichkeiten bei der Weiter- und Fortbildungspflicht für Energieauditoren nach diesem Gesetz sowie bei dem EBN-Förderprogramm zu vereinheitlichen. Während nach dem vorliegenden Referentenentwurf Energieberater u. a. eine Weiterbildung durchführen, bevor sie beim BAFA die Zulassung als Energieauditor beantragen können, stellt die entsprechende Begrifflichkeit beim EBN-Förderprogramm auf den Begriff der Fortbildung ab (Quelle: Regelheft der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes der Deutschen Energie-Agentur (dena) vom 01.07.2023²). Der Begriff der Fortbildung ist wiederum bei der Weiter- und Fortbildungspflicht anders inhaltlich belegt.

Zu § 3 Nr. 24 d EnEfG-ÄndG (neu)

Regelungsvorschlag:

Bei der Definition des Rechenzentrums nach § 3 Nr. 24 wird ein Buchstabe d ergänzt mit folgender neuer Ausnahmeregelung: "Ausgenommen sind auch Anlagen, die primär zur Erbringung anderer Zwecke dienen, in denen aber IT- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstung zum Teil verbaut wird."

Begründung:

Leitzentralen, d. h. auch Leitwarten und Leitsysteme, insbesondere in der kommunalen Energie- und Wasserwirtschaft, sind besonders schutzbedürftig. Dies drückt sich zum einen darin aus, dass an Betreiber von Energieversorgungsnetzen unabhängig von ihrer Größe strenge Pflichten in Bezug auf die Informations- bzw. IT-Sicherheit gestellt werden.

² [Regelheft \(energie-effizienz-experten.de\)](http://energie-effizienz-experten.de)

Diese müssen gemäß § 11 Abs. 1a EnWG die IT-Sicherheitskataloge einhalten. Auch die Wasserwirtschaft wird spätestens nach Inkrafttreten des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz³ größtenteils speziellen Informations- bzw. IT-Sicherheitspflichten unterliegen. Diese besondere Schutzbedürftigkeit würde konterkariert, wenn diese die Informationspflichten gem. § 13 EnEfG erfüllen müssten. Daher schlägt der VKU die Einfügung einer weiteren Ausnahme in § 3 Nr. 24 d vor, wonach auch Anlagen, die primär zur Erbringung anderer Zwecken dienen und in denen z. B. IT- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstung zum Teil verbaut sind, von der Verpflichtung ausgenommen sind.

Zu Artikel 2, Nr. 3 (zu § 9 Abs. 4 des Entwurfs des EnEfG-ÄndG)

Regelungsvorschlag:

Der Absatz wird um folgenden Satz 3 ergänzt: "Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gibt einen Leitfaden zur Erstellung der Umsetzungspläne heraus."

Begründung:

Die Umsetzungspläne stellen ein neues Instrument zur Dokumentation von als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen dar. Damit die verpflichteten Unternehmen den mit der Regelung des Gesetzgebers verfolgten Intention genügen können, bedarf es einer Handlungsanweisung in Form eines Leitfadens.

Darüber hinaus sollte die von drei auf ein Jahr geplante Umsetzungsfrist erst mit dem finalen Vorliegen aller geplanten und bislang noch ausstehenden Merkblätter sowie des vorgeschlagenen Leitfadens beginnen. Andernfalls muss den zur Erstellung der Umsetzungspläne verpflichteten Unternehmen eine ausreichende Umsetzungsfrist zur Verfügung stehen.

³ Siehe hierzu die verschiedenen Versionen unter <https://www.kritisschutz.de/materialien/>